



Gemeinde Lupsingen

Klimaschutzreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen vom 12. Dezember 2024 gestützt auf das Gemeindegesetz § 47, Absatz 1 Ziff.2 (SGS 180), beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Lupsingen setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaabkommen von Paris) erreicht werden. Dabei soll die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 Grad begrenzt werden, was eine kontinuierliche Reduktion der CO₂-Emissionen und das Erreichen einer Netto-Null-CO₂-Bilanz bis spätestens 2050 erfordert.

² Sie beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Gemeindegebiet Massnahmen, um die Abhängigkeit von energiebedingten fossilen Energieträgern sowie die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

³ Sie strebt im Klimaschutz eine Vorbildrolle an.

Art. 2 Ziele

¹ Im Gemeindegebiet von Lupsingen sollen bis spätestens 2040 nicht mehr energiebedingte CO₂-Emissionen (direkte Emissionen) freigesetzt als gebunden werden (netto null).

² Bis zum Zieljahr 2040 dürfen die folgenden Werte nicht überschritten werden¹:

- 2030: 2'157 Tonnen CO₂ (minus 50% im Vergleich zu 2020)
- 2035: 1'079 Tonnen CO₂ (minus 75% im Vergleich zu 2020)
- 2040: 0 Tonnen CO₂ (minus 100% im Vergleich zu 2020)

Art. 3 Klimastrategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst eine Klimastrategie und unterbreitet diese der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnisnahme und setzt die aufgeführten Massnahmen um.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton, anderen Gemeinden, den Energieversorgungsunternehmen und allfälligen weiteren Dritten zusammen.

² Der Gemeinderat arbeitet mit der Natur- und Umweltschutzkommission (NUK) zusammen.

³ Die NUK arbeitet mit den entsprechenden Kommissionen der Nachbargemeinden zusammen.

¹ Die CO₂ - Emissionen im Jahr 2020 betragen 4'314 Tonnen

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Reglements werden über das Budget oder über Sondervorlagen beschlossen und als Klimaschutzausgaben transparent ausgewiesen. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

Art. 6 Monitoring

¹ Die Gemeinde etabliert ein Emissionsmonitoring.

² Für das Gemeindegebiet wird die CO₂-Bilanz, der Bruttoenergiebedarf und der Anteil der erneuerbaren Energie im Zweijahresrhythmus veröffentlicht.

³ Für die gemeindeeigenen Gebäude werden die CO₂-Emissionen, der Bruttoenergiebedarf und der Anteil der erneuerbaren Energie jährlich veröffentlicht.

⁴ Die Veröffentlichung erfolgt im ordentlichen Publikationsorgan und im Rahmen der Jahresrechnung.

⁵ Bei Abweichungen von mehr als 10 Prozent vom Absenkungspfad gemäss Artikel 2 sind vom Gemeinderat zusätzliche Massnahmen vorzubereiten.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024.

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident: Der Verwaltungsleiter:

sign. Marcel Staudt *sign. Thomas Hamann*

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
gemäss Verfügung vom 17. Februar 2025 / Entscheid Nr. 72.